

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 09.01.2018

### Eindeutigkeit von Pensionszusagen – Überversorgung – BFH-Urteil vom 31.05.2017 (I R 91/15)

In 2016 haben wir über das Urteil des Finanzgerichtes (FG) Düsseldorf vom 10.11.2015 (6 K 4456/ 13 K) berichtet. Das FG hatte zu entscheiden, ob und in welcher Höhe für eine Pensionszusage Rückstellungen zu bilden sind und welches Gehalt bei der Prüfung einer etwaigen Überversorgung zugrunde zu legen ist. In seiner Entscheidung führte das Gericht aus, dass bei der Prüfung einer Überversorgung nicht das zum Stichtag gültige, auf das Jahr hochgerechnete Monatsgehalt heranzuziehen ist, sondern vielmehr die tatsächlichen Bezüge im Wirtschaftsjahr. Mit seinem Urteil vom 31.05.2017 schloss sich der BFH (Bundesfinanzhof) dem FG an und bestätigte, dass innerhalb der Versorgungszusage das Eindeutigkeitserfordernis zwingend einzuhalten ist.

#### Der Fall

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) und eine beteiligte Prokuristin des Unternehmens A bzw. eine Geschäftsführerin und ein Bevollmächtigter des Unternehmens B hatten Anspruch auf jeweils eine endgehaltsabhängige Pensionszusage. Zwischen den beiden Unternehmen bestand ein Organschaftsverhältnis. Zu einem späteren Zeitpunkt wurden beide Unternehmen verschmolzen.

Die zugesagte Betriebsrente des GGF der Firma A sollte 75 % des rentenfähigen Einkommens betragen. Dieses rentenfähige Einkommen war auf 306.775,12 EUR begrenzt. Die Prokuristin hatte eine Versorgungszusage auf 60 % des rentenfähigen Einkommens. Ihr rentenfähiges Einkommen wurde auf das monatliche Brutto-Durchschnittsgehalt der letzten 12 Monate vor Eintritt des Versorgungsfalls begrenzt. Nachträglich wurde durch Gesellschafterversammlung eine Rentendynamik für laufende Leistungen in Höhe von 3 % jährlich vereinbart. Aufgrund anhaltender Verschlechterung der Ertragslage der A GmbH beschloss die Gesellschafterversammlung im Jahr 2002, die Pensionsrückstellungen in einer bestimmten Höhe zu dotieren. Die zugesagten Betriebsrenten seien von dieser vorgegebenen Höhe (GGF: 1.297.777 EUR, Prokuristin: 647.158 EUR) retrograd zu ermitteln. Der versicherungsmathematische Gutachter hat auf Basis der damals gültigen Heubeck-Richttafeln 1998 sowie einem Rechnungszins von 6 % und einem Rententrend von 3 % eine jährliche Pension von 15.338,76 EUR für den GGF und 9.337,92 EUR für die Prokuristin ermittelt.

Zum 01.07.2003 wurde das monatliche Gehalt des GGF von 28.928,89 EUR auf 1.500 EUR und das der Prokuristin von 13.112,08 EUR auf 1.000 EUR herabgesetzt.

Bei der nachfolgenden Betriebsprüfung hat der Prüfer die Pensionsrückstellungen aufgrund eines Verstoßes gegen das Eindeutigkeitserfordernis des § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG nicht anerkannt. Für den Betriebsprüfer war nicht eindeutig, welcher Rechnungszinssatz, welche Rechnungsgrundlagen und welche Rentendynamik der Berechnung zugrunde liegen. Weiterhin wurde bemängelt, dass die Zusageänderung aus dem Jahr 2002 bilanziell über 6 Jahre lang nicht korrekt erfasst worden war und die Ernsthaftigkeit der Pensionszusagen in Frage gestellt. Aus diesem Grund seien die Pensionsrückstellungen in vollem Umfang aufzulösen. Das FG Düsseldorf folgte in seinem Urteil vom 10.11.2015 (6 K 4456/13K) dieser Auffassung.

Auch im Unternehmen B bestanden endgehaltsabhängige Pensionszusagen. Grundlage dafür war die Summe der letzten 14 Bruttomonatsgehälter vor Eintritt des Versorgungsfalls. Auch hier wurden zum 01.11.2003 die Gehälter der beiden Versorgungsberechtigten deutlich herabgesetzt. Ergebnis der darauffolgenden Betriebsprüfung war, dass die zum 31.12.2003 gebildeten Pensionsrückstellungen vom Prüfer nicht anerkannt wurden, weil sie zu einer Überversorgung der Versorgungsberechtigten führten. Für die Prüfung der Angemessenheit der Versorgungsbezüge legte der Betriebsprüfer das Gehalt von November 2003 zugrunde.

#### Das Urteil

Der BFH schloss sich hinsichtlich dem Eindeutigkeitserfordernis an eine Versorgungszusage dem Ergebnis der Betriebsprüfung und dem Urteil des FG an. Die Höhe der zugesagten Altersversorgung der A GmbH war nach der Änderung nicht mehr eindeutig bestimmbar. Die Angabe allein, dass die Rente aus dem Rückstellungsbetrag retrograd zu ermitteln sei, erfüllt nicht die Eindeutigkeitsvo-

raussetzung. Auch sei den Pensionszusagen nicht zu entnehmen, ob überhaupt und wenn ja, in welcher Höhe ein Zins bei der retrograden Ermittlung berücksichtigt wurde.

Eine Pensionsrückstellung darf in der Bilanz einer Kapitalgesellschaft nur gebildet werden, soweit die Pensionszusage schriftlich erteilt wurde und eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthält. Im Hinblick auf die Herausforderung, die letzten Aktivbezüge der Versorgungsberechtigten entsprechend zu schätzen, hat der BFH zur Prüfung einer möglichen Überversorgung auf die vom Arbeitgeber während der aktiven Tätigkeit des Begünstigten im jeweiligen Wirtschaftsjahr tatsächlich erbrachten Arbeitsentgelte abgestellt. So liegt regelmäßig ein Verstoß gegen § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 4 EStG vor, wenn die Versorgungsanwartschaft zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75 % der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge übersteigt. Nach ständiger BFH-Rechtsprechung sind die Überversorgungsgrundsätze nur anzuwenden, wenn Versorgungsbezüge in Höhe eines festen Betrags zugesagt sind, nicht aber bei der Zusage von Versorgungsbezügen in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der letzten Aktivbezüge vor Eintritt des Versorgungsfalles. Künftige Erhöhungen oder Verminderungen des Gehalts bis zum Eintritt des Versorgungsfalles stellen ungewisse, künftige Veränderungen der Pensionsleistungen i.S.d. § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 4 EStG dar und dürfen deshalb bei der Ermittlung des Teilwerts der Pensionsleistungen nicht berücksichtigt werden. Zur Berechnung des Barwerts der künftigen Pensionsleistungen sind Gehaltsveränderungen nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres, die hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Wirksamwerdens oder ihres Umfangs ungewiss sind, erst zu berücksichtigen, wenn sie tatsächlich eingetreten sind.

Im vorliegenden Fall hat der BFH keine Überversorgung diagnostiziert. Das Jahresgehalt war deutlich höher als das auf das Wirtschaftsjahr hochgerechnete Gehalt vom November 2003. Eine Überversorgung der Versorgungsberechtigten der B GmbH lag somit nicht vor.

#### **Fazit**

Das Urteil des BFH macht deutlich, dass bei der Formulierung einer Pensionszusage stets auf eindeutige und klare Regelungen zu achten ist. Das Eindeutigkeitserfordernis innerhalb von Versorgungszusagen ist folglich zwingend einzuhalten. (Anastasia Labude/Dr. Claudia Veh)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)